

Aktenzeichen:
21 O 109/23 KfH



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf [REDACTED]

gegen

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, vertr.d.d. pers. haft. Gesell. V025 Beteiligungs-GmbH,
d.vertr.d.d. GF. [REDACTED], Max-Eyth-Straße 13, 74638 Waldenburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024 für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt wettbewerbliche Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung (vgl. Anlage K 1) klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKlaG. Die Beklagte betreibt als Lidl-Vertriebsgesellschaft u.a. die Lidl-Filiale in der Weissacher Straße 81-85 in Backnang.

Der Kläger behauptet, ihr Abteilungsleiter [REDACTED] habe am 16.09.2023 in der fraglichen Filiale einen Pfandbon (Anlage K 2), der von der Beklagten am 14.04.2023 ausgestellt worden sei, zur Einlösung vorgelegt. Die Kasse habe die automatische Gutschrift des Pfandbetrages gesperrt und auch im Weiteren sei die Vergütung durch die Kassiererin mit den Worten verweigert worden, Gutscheine seien nur „drei/sechs“ Wochen einlösbar. Ein hinzugerufener weiterer Mitarbeiter der Beklagten habe erklärt, dass alle Bediensteten die Anweisung hätten, Pfandbons, die älter als sechs Wochen seien, nicht einzulösen.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 12.10.2023 (Anlage K 3) die Beklagte abgemahnt, die mit Schreiben vom 23.10.2023 (Anlage K 4) das Unterlassungsverlangen zurückgewiesen hat.

Der Kläger trägt vor, das Verhalten der Beklagten verstoße gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 7; 5 Abs. 2 Nr. 3; 3 lit. a; 3 UWG in Verbindung mit § 195 BGB. Das vereinnahmte Pfand sei gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 VerpackV nach Rücknahme der Verpackung an den Verbraucher zu erstatten. Der Erstattungsanspruch werde durch den Pfandbon dokumentiert. Der Rückzahlungsanspruch verjähre gemäß § 195 BGB zum 31.12.2026. Ferner täusche die Beklagte den Verbraucher über die ihm zustehenden Rechte, was gegen § 5 Abs. 2 Nrn. 3 und 7; 3 UWG verstoße. Ferner missachte die Beklagte ein Verbraucherschutzgesetz, was die Voraussetzungen gem. §§ 3 lit. a; 3 UWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 6 VerpackV erfülle. Und letztendlich verschaffe sich die Beklagte einen unzulässigen Vorsprung durch Rechtsbruch gegenüber ihren rechtstreuen Mitbewerbern, wenn sie innerhalb der Verjährungsfrist ein vereinnahmtes Pfand einbehalte und nicht an den Verbraucher auszahle, was gegen §§ 3 lit. a; 3 UWG verstoße.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folge aus § 13 Abs. 3 UWG.

Der Kläger hat den in der Klageschrift angekündigt gewesenen Antrag Ziffer I. im Termin modifiziert.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern, die am Ort der

tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten der Beklagten einen Pfandbon der Beklagten innerhalb der Verjährungsfrist des § 195 BGB (3 Jahre zum Jahresende) vorlegen, die Auszahlung des Pfandes zu verweigern.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bringt vor, im vorliegenden Einzelfall fehle es dem Kläger an der Klagebefugnis und an der wettbewerblichen Relevanz eines etwaigen Verstoßes. Es handele sich um einen durch den Kläger eigeninitiativ konstruierten und provozierten Einzelfall sowie gerade nicht um einen Vorgang mit einem enttäuschten Verbraucher, dessen Interessen der Kläger zu vertreten vorgebe, so dass Kollektivinteressen der Verbraucher nicht berührt seien.

Sie bestreite, dass der Kläger bzw. ihr Beschäftigter [REDACTED] (noch) im Besitz des Originals des Pfandbons sei. Es sei nämlich auch denkbar, dass der Pfandbon ganz regulär eingelöst und vorher eine Kopie (Anlage K 2) angefertigt worden sei, mit welcher der Rechtsstreit mit unzutreffenden Behauptungen geführt werde. Sie bestreite ferner das angegebene Datum der versuchten Einlösung (erst) am 16.09.2023. Vorsorglich werde daher auch die Einrede der Verjährung im Sinne von § 11 UWG erhoben. Würde der behauptete Einlösungsversuch bspw. bereits im April 2023 unternommen worden sein, wo würde die mit der Klage vom 03.11.2023 geltend gemachten lauterkeitsrechtlichen Ansprüche bereits verjährt sein.

Der Vortrag des Klägers, dem Zeuge [REDACTED] sei die Einlösung des Pfandbons vom 14.04.2023 angeblich mit den Worten verweigert worden, dieser könne nur „drei/sechs Wochen“ bzw. nicht länger als „sechs Wochen“ nach der Ausstellung eingelöst werden, sei unerklärlich und vollkommen abwegig.

Selbstverständlich könnten Lidl-Pfandbons in den jeweiligen Lidl-Filialen innerhalb der gesetzli-

chen Verjährungsfrist eingelöst werden. Dies geschehe täglich unzählige Male. Es gebe auch keine „Anweisung“ an die Filial-Mitarbeiter, Pfandbons nach sechs Wochen nicht mehr einzulösen. Pfandbons würden auch nicht gesperrt werden. Erst nach 90 Tagen könnten Pfandbons nicht mehr gescannt, sondern müssten manuell registriert werden, was die Kassierer(innen) aus Schulungen und Handlungsanweisungen aus dem Kassensystem, wo sie hinterlegt ist seien, wüssten. Aufgrund von Schulungen sei auch bekannt, dass Pfandbons innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist eingelöst werden könnten und müssten. Für die Mitarbeiter sei die einschlägige Konzeptunterweisung „Pfand annehmen“, leicht auffindbar und abrufbar im Backoffice-PC der Filiale im Personalbereich und im sogenannten MAT-Gerät hinterlegt (Material sowie Anleitung im Kassensystem Anlage MB 1).

Eine abweichende Geschäftspraxis würde ihr bekannt sein, weil sie diese dann ja eingeführt und die Mitarbeiter würde entsprechend angewiesen haben müssen. Dann würde sie an dieser Stelle auch ihre entgegenstehende Rechtsauffassung kundtun und vertreten, was nicht der Fall sei. Unabhängig davon habe sie aus dem Anlass der Abmahnung und entsprechend der gebotenen Sorgfaltspflichten rein vorsorglich in der betreffenden Filiale in Backnang das Thema „Pfandbon annehmen“ erneut geschult.

Die Beklagte trägt vor, ein Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG sei nicht gegeben. In dem beanstandeten Verhalten liege auch keine Irreführung über Rechte des Verbrauchers. Bei der VerpackV handele es sich nicht um eine sog. Marktverhaltensregelung. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr und der Vorfall habe keine wettbewerbliche Relevanz.

Der mit Klageantrag zu III. geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch bestehe aufgrund der unberechtigten, vorausgegangenen Abmahnung nicht. Im Übrigen werde auch die geltend gemachte Höhe der Abmahnpauschale bestritten. Der Verweis auf die Ausführungen in der Abmahnung (Anlage K 3) mit im Wesentlichen einer bloßen Benennung von Stundenlohn und Zeitaufwand genüge nicht und ersetze keine substantiierte Darlegung und Herleitung der geltend gemachten Höhe des Kostenerstattungsanspruchs.

Der in der Klage angegebenen Gegenstandswert in Höhe von EUR 30.000,- sei entgegen der Ausführungen des Klägers keineswegs angemessen oder üblich, sondern im vorliegenden Fall deutlich zu hoch. Angemessen sei vorliegend auch für eine Verbandsklage nach § 2 UKlaG geltende Regelstreitwert von EUR 2.500,- (s. bspw. BGH Beschluss vom 13. Oktober 2020 – VIII ZR 161/19 – Rn. 7 f. mwN.), höchstens jedoch EUR 10.000,-, wenn man den Regelstreitwert für Verbandsklagen nach dem UKlaG vorliegend entgegen der Auffassung der Beklagten nicht als vergleichbar heranziehen wollte.

Der Kläger entgegnet, wenn – wie vorliegend – einem seiner Mitarbeiter im privaten Bereich ein Rechtsverstoß bekannt werde, sei es nicht rechtswidrig, wenn er, der Kläger, den Verstoß verfolge.

Die Beklagte versuche, ihre Einrede der Verjährung auf eine ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung zu stützen. Die Einrede sei nach dem Klagevortrag unbegründet. Die Beklagte treffe diesbezüglich die Beweislast und trete keinen Beweis an.

Wegen des weitergehenden Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund im Termin vom 14.05.2024 getroffener Anordnungen (Bl. 98 d.A.) durch Vernehmung dreier Zeugen, die unmittelbar anschließend erfolgt ist.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Dem Kläger fehlt nicht die Klagebefugnis. Der Kläger macht einen Verstoß gegen eine Verbraucherschützende Vorschrift geltend (hierzu auch unten II. 2. a.), nämlich einen Verstoß gegen § 31 Abs. 2 VerpackG, die eine solche Verbraucherschützende Vorschrift darstellt (OLG Stuttgart Urteil vom 15.06.2023 – 2 U 32/22 – Rn. 61f.). Nichts Anderes gilt etwa infolge eines provozierten Verstoßes, was ohnehin nur relevant sein würde, wenn der Verletzer ohne die Provokation den Verstoß nicht begangen haben würde (Seichter in: Seichter, jurisPK-UWG, 5. Aufl., § 8c UWG (Stand: 13.12.2023), Rn. 42), wofür nichts spricht. Das Gericht hat keinen Anhalt, dass der Abteilungsleiter [REDACTED] auf Geheiß des Klägers gehandelt habe. Im Gegenteil: Die wenig professionelle Vorgehensweise des Abteilungsleiters [REDACTED] des Klägers (siehe unten) spricht eher für einen Vorfall, der sich in dessen privatem Bereich abgespielt hat.

II.

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch §§ 8 Abs. 1; 5 Abs. 2 Nr. 3 und 7; 3 lit. a; 3 UWG in Verbindung mit § 195 BGB § 31 VerpackG.

1.

Die vom Kläger angeführten Vorschriften zur Pfanderhebung und –Rückzahlung im Bereich der Einwegbinde sind seit 01.01.2019 im VerpackG neu gefasst. An die Stelle des § 9 der PfandVO ist § 31 VerpackG getreten.

2.

Der Kläger hat die tatsächlichen Voraussetzungen eines Verstoßes der Beklagten gegen eine Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 VerpackG nicht bewiesen.

a.

Nach der besagten Vorschrift sind Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Dies kann auch – wie vorliegend – in einem zweistufigen Verfahren erfolgen, indem die Annahme gegen Erteilung eines Pfandbons erfolgt, der sodann eingelöst werden kann. Beim Pfandbon handelt es sich um ein sog. kleines Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB, was bedeutet, dass der Aussteller an jeglichen Besitzer des Bons gem. § 807 in Verbindung mit §§ 793 Abs. 1 Satz 2, 794 Abs. 1, 796 BGB mit befreiender Wirkung leisten kann (MüKoStGB/Hefendehl/Noll, 4. Aufl. 2022, StGB § 263a Rn. 140). Die gesetzliche Pfandinlösungspflicht führt somit infolge eines Begebungsvertrages zur Begründung eines Zahlungsanspruchs gegen Vorlage des Bons: Durch die Bereitstellung des Pfandautomaten seitens der Beklagten wird ein Vertragsangebot unterbreitet, das der Kunde durch regelgerechte Betätigung annimmt. Nach der Auslegung der Erklärungen auf der Basis des wirtschaftliche Gewollten soll jeder Inhaber des regelrecht erlangten Pfandbons berechtigt sein, nach Vorlage an der Kasse die Zahlung beanspruchen zu können (vgl. MüKoBGB/Habersack, 9. Aufl. 2024, BGB § 807 Rn. 8, 9). Indes löst sich der Zahlungsanspruch deswegen nicht vom Erstattungsanspruch gem. § 31 Abs. 2 VerpackG, da in der EDV der Beklagten das Inhaberpapier mit dem Entstehungstatbestand der Rückgabe von Pfandgebinden verknüpft ist. Infolgedessen ist der Vorgang von der Bereitstellung und Betätigung des Pfandautomaten bis zur Einlösung des Bons als Einheit zu betrachten, so dass auch die Umstände der Einlösung nach den Vorgaben des § 31 Abs. 2 VerpackG zu messen sind.

bb.

Der Kläger hat nicht bewiesen, dass nach Sperrung der automatischen Gutschrift des Pfandbetrages durch die Kasse die KassiererIn die Einlösung des Pfandbons mit der Erklärung verweigert habe, dies könne nur „drei/sechs Wochen“ nach der Ausstellung geschehen, und ein hinzugezogener weiterer Mitarbeiter der Beklagten erklärt habe, alle Mitarbeiter hätten die Anweisung, Pfandbons, die älter als sechs Wochen seien, nicht einzulösen. Der Beweis ist namentlich nicht geführt durch die Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Termin vom 14.05.2024. Zwar ist bewiesen, dass der Zeuge [REDACTED] über einen Pfandbon verfügt (und dem Gericht vorgelegt hat), der einen Herstellung zum behaupteten Zeitpunkt belegt. Zudem haben die Zeugen Eheleute [REDACTED] den klägerischen Vortrag im Wesentlichen bestätigt, nämlich dahingehend, dass die Einlö-

sung des Pfandbons verweigert worden sei, was allerdings bereits von der Ausgangslage her nicht verwunderlich ist, zumal die klägerischen Behauptungen ja ohnehin auf Informationen des Zeugen █████ zurückgehen. Gleichwohl sind die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse nach dem Maßstab des § 286 ZPO nicht ausreichend, um die gerichtliche Überzeugung hinsichtlich der oben angeführten, entscheidungsrelevanten Umstände zweifelsfrei zu begründen.

(1)

Die Angaben der Zeugen █████ bleiben holzschnittartig nur auf den Kern des geschilderten Geschehens beschränkt und sind daher bei Würdigung im Gesamtzusammenhang nicht hinreichend tragfähig für eine sichere Überzeugungsbildung. Die fehlende Substanz zeigt sich deutlich anhand den Angaben der Zeugin █████: Die Zeugin war jenseits des angegebenen Kerngeschehens (Protokoll vom 14.05.2024, Seite 7) praktisch nicht in der Lage, substantielle Angaben zu machen. So konnte sie auf Nachfrage zur Herkunft des Bons, zu den Gründen für die lange Dauer zwischen Begebung des Bons und Einlösung, zum Aufbewahrungsort während dieser Zeitdauer, zu den Gründen für das Zuwarten und die Gründe dafür, dass der Zeuge █████ gerade zu diesem Zeitpunkt auf den Bon aufmerksam geworden sie, nichts angeben (Protokoll vom 14.05.2024, Seite 7). Es würde zu erwarten sein, dass über den Vorfall nachträglich, etwa im Familienkreis, gesprochen worden sei, schon wegen des familiären und gleichzeitig beruflichen Bezugs der Angelegenheit, zumal die Zeugin nicht von Anfang an benannt war, und somit kein Grund bestanden haben würde, über die Einzelheiten nicht zu sprechen. Das mag dahinstehen, zumal auch mangelndes Interesse an der Sache oder Aufgeregtheit im Termin als Grund für die Unergiebigkeit der Aussage denkbar sind. Entscheidend ist, dass Anknüpfungspunkte dafür, dass die Aussage überzeugen könnte, nicht gegeben sind. Es bleibt bei der Schilderung des Kerngeschehens ohne greifbare Anknüpfungspunkte für eine nachhaltige Würdigung des Wahrheitsgehalts.

(2)

Auch die Aussage des Zeugen █████ ist nicht überzeugend. Die Aussage widerspricht bereits dem in sich nicht konsistenten Klagevortrag, der eine Frist von „drei/sechs“ Wochen für die Einlösung benennt. Dabei gründet der Vortrag, wie durch den Klägervorteiler im Termin mehrfach betont, auf die Angaben des Zeugen, so dass bereits unklar bleibt, wie es zu dieser Diskrepanz hat kommen können. Damit gehen auf den Zeugen █████ bereits auf der Ebene des Parteivortrags zwei unterschiedliche Versionen zurück. Hierzu gesellt sich mit der Aussage des Zeu-

gen, die Kassiererin habe erklärt, Bons seien höchstens 14 Tagen einlösbar (Protokoll vom 14.05.2024, Seite 4), eine dritte Variante. Letztlich ist eine vierte Version zu würdigen, wonach der Bedienstete der Beklagten, der auf das Verlangen des Zeugen, den Filialleiter hinzuzurufen, erschienen sei, erklärt habe, der Regionalleiter habe die Anweisung erteilt, dass die Bons nach längstens acht Tagen (und danach nicht mehr) einzulösen seien (a.a.O.).

(3)

Dass es eine Anweisung, Bons nach längstens acht Tagen (und danach nicht mehr) einzulösen, tatsächlich gegeben habe, hält das Gericht für wenig wahrscheinlich. Dem widerspricht nicht nur die Aussage des hierzu vernommenen Zeugen [REDACTED] (Protokoll vom 14.05.2024, Seite 8f.), der ja die entsprechende Position bei der Beklagten einnimmt, sondern auch dem Inhalt des vorgelegten Schulungsmaterials. Das Gericht schließt aus, dass es eine anderslautende Anweisung im Bereich der Beklagte gebe und die Unterlagen praktisch zum Schein erstellt worden seien. Für wenig wahrscheinlich hält es das Gericht ferner, dass die Beklagte zur technischen Disposition der Kassen in den Märkten grundsätzlich falsche Angaben mache. Dass es insofern individuelle Abweichungen innerhalb eines einheitlichen Kassensystems sollte geben können, hält das Gericht für technisch kaum machbar. Entsprechend wirkt der Handlungshinweis im Kassensystem; das Gericht hält es für wenig wahrscheinlich, dass der Vortrag der Beklagten zu den Gegebenheiten des Systems, nicht der Wahrheit entspricht, oder die Programmierungen individuell auf Filialebene sollte geändert werden können, einschließlich der Handlungsanweisungen für „alte“ Bons. Würde der Zeuge [REDACTED] entgegen seiner Bekundungen als Zeuge eine solche Vorgehensweise für mehrere Filialen flächendeckend angeordnet haben, so würde es wahrscheinlicher sein, dass diese Abweichung intern und/oder extern aufgefallen und – nicht nur verfahrensgegenständlich – thematisiert worden sein würde, denn dass dem nicht so sei.

(4)

Würde man die Aussage des Zeugen [REDACTED] folgen, so würde dies bedeuten, dass zwei Bedienstete der Beklagten das Anliegen eines Kunden mit der Bezugnahme auf doppelt anweisungswidriges Verhalten, nämlich Annahme innerhalb von „drei/sechs“ Wochen oder 14 anstatt von acht Tagen, beantwortet hätten. Folglich müssten sich zu Inkompetenz und/oder Unwillen der Kassiererin auch Inkompetenz und/oder Unwillen des Hinzugerufenen gesellt haben. Denn sollte die Kassiererin die korrekte Vorgehensweise nicht gekannt haben, so müsste die hinzugerufene Person entweder denselben mangelhaften Kenntnisstand gehabt oder jene pflichtwidrig in deren

ebenso pflichtwidrigem Tun unterstützt haben, anstatt die Einlösung des Bons anzuweisen oder vorzunehmen bzw. die Kassiererin hierin anzuleiten oder ihr zu helfen. Das ist zwar wiederum theoretisch möglich, aber jedenfalls nicht wahrscheinlich.

(5)

Nicht unberücksichtigt bleibt, dass der Zeuge [REDACTED], wenn er denn schon seine private Angelegenheit zu der des Klägers machte, was ihm nach den obigen Ausführungen zur Klagebefugnis unbenommen blieb und bleibt, (mindestens) nützliche Maßnahmen zur Dokumentation des Vorfalls unterlassen habe, wie zum Beispiel die Aufbewahrung des Kassenzettels vom 16.09.2023 und/oder Namhaftmachung der fraglichen Bediensteten der Beklagten. Das Gericht ist der Auffassung, dass dem Zeugen die Namensfeststellung, wenn denn schon pflichtwidrig keine Namensschilder sollten getragen worden sein, während – auch späterer – Einkäufe in der Filiale wohl möglich gewesen sein würde, zumal er angegeben hat, die Verkäuferin dort wiederholt gesehen zu haben (Protokoll vom 14.05.2024, Seite 4). Dies bewirkt, dass beide Parteien die fragliche Bedienstete nicht haben als Zeugin benennen können, so dass eine weitergehende Verifizierung der Angaben nicht möglich gewesen ist.

(6)

Nach alledem verbleiben nicht lediglich theoretische Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] so dass eine Verurteilung der Beklagten hierauf nicht tragfähig gestützt werden kann.

2.

Da der Unterlassungsanspruch nicht zu Recht geltend gemacht worden ist, durfte der Kläger die Beklagte auch nicht abmahnen, weshalb eine Kostenerstattungspflicht gem. § 13 Abs. 3 UWG ausscheidet.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

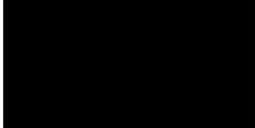
einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


vorsitzender Richter am Landgericht